

# TE Bwvg Erkenntnis 2018/12/18 W238 2191977-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2018

**Entscheidungsdatum**

18.12.2018

**Norm**

AIVG §24

AIVG §25

AIVG §38

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §29 Abs5

**Spruch**

W238 2191977-1/10E

Gekürzte Ausfertigung des am 28.11.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Claudia MARIK als Vorsitzende sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Martin EGGER und Mag. Josef WURDITSCH als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, geboren am XXXX, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Huttengasse vom 14.12.2017, VN XXXX, nach Beschwerdevorentscheidung vom 14.02.2018, GZ XXXX, betreffend Widerruf der Zuerkennung der Notstandshilfe für den Zeitraum vom 01.06.2017 bis 30.06.2017 gemäß § 38 iVm § 24 Abs. 2 AIVG sowie Verpflichtung zur Rückerstattung der unberechtigt empfangenen Notstandshilfe in Höhe von € 660,- gemäß § 38 iVm § 25 Abs. 1 AIVG, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28.11.2018 zu Recht erkannt:

- A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 24/2017, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 28.11.2018 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die beschwerdeführende Partei innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde sowie auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und § 82 Abs. 3b VfGG durch die belangte Behörde am 28.11.2018 ausdrücklich verzichtet wurde.

**Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung, Notstandshilfe, Rückforderung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2018:W238.2191977.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

08.02.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)